

Sport- und Sanger-Gemeinschaft Langen 1889 e.V.
An der Rechten Wiese 15
63225 Langen

Satzung

Beschlossen von der auerordentlichen
Mitgliederversammlung am 29.06.2016

Klarstellung der Satzung in § 1 (Name, Sitz,
Geschaftsjahr) durch Beschluss
des Vorstands vom 24.08.2016

Eintragung beim Amtsgericht Offenbach,
Registerblatt VR 3258, am 22.11.2016

Erganzung § 14a gem. Beschluss
der Mitgliederversammlung am 01.07.2022
Eintragung VR 3258 am 26.05.2023



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen	2
§ 4 Abteilungen	2
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Rechte der Mitglieder	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 11 Mitgliedsbeiträge	7
C. Die Organe des Vereins	8
§ 12 Organe des Vereins	8
§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Mitgliederversammlung	8
§ 14a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen	9
§ 15 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen	10
§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	10
§ 17 Vorstand	11
§ 18 Zuständigkeit des Vorstands	11
§ 19 Verwaltungsausschuss	12
D. Sonstige Bestimmungen	12
§ 20 Kassenprüfer	12
§ 21 Vereinsordnungen	13
§ 22 Ehrungen und Ehrengaben	13
§ 23 Haftung	13
§ 24 Angliederung	13
§ 25 Auflösung des Vereins	14
§ 26 Datenschutz	14
E. Schlussbestimmungen	14
§ 27 Salvatorische Klausel	14

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sport- und Sänger-Gemeinschaft Langen 1889 e. V. und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen. Die Kurzform des Vereinsnamens ist SSG Langen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langen/Hessen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und des Chorgesangs.
- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Gebäude seinen Mitgliedern im Rahmen der bestehenden Regelungen der SSG Langen (§ 21) zur Verfügung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
- (5) Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Hierzu ist ein Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich (§ 13 Abs. 3k).
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen findet § 25 Anwendung.

§ 4

Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart bzw. den Chorgesang kann der Vorstand eine eigene Abteilung bilden.
Neubildung oder Auflösung einer Abteilung unterliegen der Zustimmung des Vorstands.

Zweck und Aufgabe der jeweiligen Abteilungen des Vereins ist es, die der Abteilung angehörenden Vereinsmitglieder – insbesondere der Jugend – in der der Abteilung zugehörigen Sportart bzw. Gesang zu fördern und zu pflegen.

Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart bzw. den Chorgesang.

- (2) Die Abteilungen haben möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Abteilungsversammlung) durchzuführen. Sofern eine Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten hierfür die §§ 13 bis 16 entsprechend.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung, nach § 7 Abs. 2 und 3 in ihren Versammlungen eine Abteilungsleitung.
Wer Abteilungsmitglied ist, entscheidet sich im Zweifel nach dem Mitgliedsverzeichnis des Vereins.
- (4) Die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen richtet sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung, sie muss mindestens aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Kassenswartbestehen.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt mit Zustimmung des Vorstands, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungen nach § 11 Abs. 3 zu erheben. Über die Festsetzung dieser Beiträge entscheidet die ordentliche Abteilungsversammlung nach Absatz 2.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (6) Die Abteilungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig. Sie dürfen Rechtsgeschäfte des laufenden Vereinsjahres nur im Rahmen des im Haushaltsplan für die Abteilung vorgesehenen Budgets und im Rahmen der nach §§ 11 Abs.3 und 4 Abs. 5 der Satzung selbst erhobenen weiteren Mittel, selbst erwirtschafteten Gelder und Spenden tätigen. Sofern eine Abteilung eigene Gelder einnimmt, hat sie einen Abteilungshaushalt zu erstellen und durch die Abteilungsversammlung genehmigen zu lassen.
Rechtsgeschäfte, die regelmäßige Zahlungen über das Vereinsjahr hinaus nach sich ziehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Die Abteilungsleitungen können Arbeitseinsätze (Dienstpflichten) zur Aufgabenerledigung der jeweiligen Abteilungen in Abstimmung mit dem Vorstand anordnen. Im Falle der Nichterbringung können sie eine Ausgleichszahlung beschließen, deren Höhe von der Abteilungsversammlung beschlossen werden muss. Die Abstimmung mit dem Vorstand ist erforderlich.
- (8) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
Sofern eine Abteilung keine eigene Abteilungsordnung hat, gelten die Paragraphen dieser Satzung und die zugehörigen Ordnungen entsprechend.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) Ehrenmitglieder.Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige).
- (4) Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder weitergeführt, ohne dass es hierzu einer Willenserklärung bedarf.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit dem Formblatt "Aufnahmeantrag" gestellt werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorhanden sein. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht
- (3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Pflichtangaben: Abteilung(en), Namen, Anschrift, Geb.-Datum, Bankverbindung und freiwillige Angaben zu Beruf-, Telefon-, Fax- und E-Mail-Verbindungen sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Ehrungen, Wettkampfergebnisse, Vereinsfunktionen).
- (4) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederversammlung, die Durchführung des Sport-, Spiel- und Chorbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf der Vereinshomepage sowie interne Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen bzw. Chorauftritte an entsprechende Sportverbände bzw. Chorverbände – nicht zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand,
 - d) Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Er ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für zwei Quartale im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. In dem Mahnschreiben ist das Mitglied auf die Streichung von der Mitgliederliste nach Fristablauf und nicht beglichener Beitragsschuld hinzuweisen. Während des Beitragsrückstands ruhen die Rechte des Mitglieds nach § 8.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins bzw. der Abteilung.
 - b) Handlungen, die dem Verein oder dem Ansehen des Vereins in nicht unerheblichem Umfang schaden.
 - c) grob unsportliches Verhalten.
 - d) unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Betreffende ist von dem Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 4 steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung nach § 14 dieser Satzung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzureichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 15 Absatz 4). Die Entscheidung ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei Ausschluss verliert das ehemalige Mitglied jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können zu allen Versammlungen Anträge einbringen, sofern dies die Tagesordnung vorsieht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sollten an den Versammlungen teilnehmen. Sie haben allerdings Stimm- und Wahlrecht nur in den Abteilungsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins und der jeweiligen Abteilung(en) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht,
 - c) den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Anschriftenänderungen,
 - Änderung der Bankverbindung und
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind,
 - d) einen reibungslosen Mitgliederbeitragseinzug per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu gewährleisten (Kontodeckung).
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (3) Entsteht dem Verein ein Schaden durch schuldhaftes Handeln des Mitglieds unter Nichtbeachtung der zuvor genannten Punkte a bis d, so ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung oder einer (Abteilungs-)Ordnung, ohne Anlass zur Streichung aus der Mitgliederliste oder zum Ausschluss aus dem Verein zu geben, kann der Vorstand folgende geeignete Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied ergreifen:

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder Chorgesang bis zu drei Monaten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich eine Aufnahmegebühr, Gebühren für besondere Angebote des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
Von den Mitgliedern werden monatlich Beiträge erhoben, die vierteljährlich unbar per SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen sind. Fällig sind die Zahlungen am 15.02, 15.05, 15.08. bzw. 15.11. Fällt der Tag der Fälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Die Höhe des Beitrags und ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr des Vereins erhoben wird, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gebühren für besondere Angebote des Vereins, z. B. Kurse, werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Beitragsgruppen gliedern sich wie folgt:
 - a) Erwachsene über 18 Jahre,
 - b) Erwachsene über 18 Jahre, die noch zur Schule gehen, studieren oder Bundesfreiwilligendienst /Freiwilliges Soziales Jahr ableisten auf Antrag und Vorlage entsprechender Unterlagen bis zur Vollendung des 27.Lebensjahres,
 - c) Jugendliche und Kinder bis 18 Jahre,
 - d) Erwachsene ab Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - e) Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder Lebenspartnerschaften mit Kindern i.S. Buchst. a oder b.
- (3) Die Abteilungen können nach § 4 Abs. 5 mit Zustimmung des Vorstands Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und sonstige Zahlungen erheben, soweit die aufgabenbezogene Kostendeckung dies erforderlich macht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Bei Zahlungsrückständen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds in begründeten Ausnahmefällen Ratenzahlung sowie Stundung, Ermäßigung oder den Erlass einräumen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Forderung besteht nicht.

C. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsausschuss,
- d) die Kassenprüfer.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das jeweilige Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. einer Aufnahmegebühr des Vereins,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Verabschiedung der Ehrenordnung,
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Beschlussfassung über die grundsätzliche Gewährung einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale),
 - l) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss.
- (4) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder in der „Langener Zeitung“ (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Langen), im SSG-Report oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 und 16 entsprechend.

§ 14a

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten ebenfalls für Sitzungen und Beschlüsse
- des Geschäftsführenden Vorstands
 - des Vorstands
 - des Verwaltungsausschusses
 - der Abteilungsleitung
 - sonstige Gremien des Vereins
- entsprechend.

§ 15

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu übertragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von mindestens vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (5) Für Wahlen gilt folgendes:
Die Abstimmung erfolgt öffentlich; sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist bei der SSG-Geschäftsstelle, 63225 Langen, An der Rechten Wiese 15, abzugeben. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Sie sind zu Beginn der Sitzung auszulegen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 4).

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer für Finanzen,
 - c) drei bis höchstens sieben Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende
 - b) die stellvertretenden Vorsitzenden.Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Verwaltungsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen. Das hinzu berufene Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der entsprechenden SSG-Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen hat.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 4).
- (3) Zur besonderen Aufgabenerledigung oder zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung, Geschäftsführung und Abschluss von Verträgen,
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG bei Vorliegen eines Grundsatzbeschlusses der Mitgliederversammlung (§ 3 Abs. 5 und § 13 Abs. 3k,
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr; Kassenführung; Erstellen des jährlichen Kassenberichts und des Jahresberichts,
 - f) Vornahme von Ehrungen nach der Ehrenordnung.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt,
- a) Sonderbeiträge und Gebühren für bestimmte zusätzliche Angebote des Vereins (z. B. Kurse) festzulegen,
 - b) Arbeitseinsätze (Dienstpflichten) zur Pflege und Erhaltung des SSG-Freizeit-Centers anzuordnen sowie im Falle der Nichterbringung eine Ausgleichszahlung festzusetzen.
- Dies gilt nicht für Mitglieder solcher Abteilungen, die über ein Vereinsgelände verfügen und Arbeitsstunden festgelegt haben.

§ 19 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern nach § 17 Abs. 1,
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter nach § 4 Abs. 4.
- (2) Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, bei
 - a) der Aufstellung des Haushaltsplans mitzuwirken sowie bei
 - b) der Mittelverwendung,
 - c) der Berufung von Ersatzmitgliedern des Vorstands und der Kassenprüfer mitzuwirken und die damit verbundenen Beschlüsse zu fassen.

Zur Finanzierung dringender, nicht aufschiebbarer Maßnahmen kann der Verwaltungsausschuss in Abweichung vom Haushaltsplan Mittel bereitstellen und hierfür Haushaltsansätze entsprechend kürzen oder Darlehen aufnehmen. Von solchen dringenden und nicht aufschiebbaren Maßnahmen und deren Finanzierung sind die Mitglieder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten.

- (3) Der Ausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Diese Regelung gilt auch für die Sitzungsleitung.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15 Abs. 4).

D. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung nach § 4 Abs. 4 sein.
Die Wahl erfolgt nach § 15 Abs. 5. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich zum Abschluss des Geschäftsjahres die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand, dem Verwaltungsausschuss und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht in schriftlicher Form.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Verhinderung eines Kassenprüfers kann der Verwaltungsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.

§ 21

Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss unter anderem nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsausschuss,
- d) Benutzungsordnungen für das SSG-Freizeit-Center.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, die Volleyballabteilung, der WSV und die Tennisabteilung darüber hinaus auch Benutzungsordnungen beschließen.

Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22

Ehrungen und Ehrengaben

Ehrungen und Ehrengaben werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 23

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Kleidungsstücke und Vermögensgegenstände, die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebracht werden.
- (2) Für Unfallschäden haftet der Verein nur insoweit, als diese durch die vom Verein abgeschlossene Unfallversicherung beim Landessportbund Hessen e. V. bzw. beim Deutschen Chorverband abgedeckt sind.

§ 24

Angliederung

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbundes Hessen e. V. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände.

Die Abteilung Gesang ist Mitglied im Deutschen Chorverband.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 2) mit der in § 15 Abs. 4 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 26 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der "Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung" ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

E. Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart werden sollte.

Bemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtssträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.